

**Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ am Fachbereich  
Wirtschaft der Fachhochschule Kiel  
Vom 21.7.2017**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 142) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 26. April 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 5. Juli 2017 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel.

**§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (180 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ den Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

**§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

Der Fachbereich kann einzelne Module parallel in englischer Sprache anbieten, soweit für Hörer der Module in deutscher Sprache eine hinreichende Kapazität vorgehalten wird.

**§ 4 Zulassung zu Prüfungen**

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

Es sind keine besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung vorgesehen.

**§ 5 Durchführung von Prüfungen**

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Be-

ginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

## **§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit** (Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Es sind keine weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit vorgesehen.

## **§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.

(2) Die Prüfungsordnung vom 15. Juli 2009, (NBl. MWV Schl.-H. 4/2009, S. 41), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Oktober 2015, (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 5/2015 S. 158), tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

(3) Die Studienordnung vom 15. Juli 2009, (NBl. MWV Schl.-H. 4/2009, S. 42), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Oktober 2015, (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 5/2015 S. 158), tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

(4) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.

(5) Die Möglichkeit der Verbesserung bestandener Prüfungen gem. § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung vom 15. Juli 2009, (NBl. MWV Schl.-H. 4/2009, S. 41), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Oktober 2015, (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 5/2015 S. 158), kann letztmalig im nächstmöglichen Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2018, in Anspruch genommen werden.

(6) Auf die Möglichkeit zur Verbesserung von bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche bestandener Prüfungen angerechnet.

Kiel, 21.7.2017  
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Dirk Frosch-Wilke  
- Der Dekan -

NBl. HS MBWK Schl.-H. 4/2017 vom 28. September 2017 (S. 78)

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 21. Juli 2017

Fachbereich Wirtschaft

### **1.1 Anhang 1      Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“**

Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Studiengang, der Themen an der Schnittstelle von Betriebswirtschaft und Informatik behandelt.

Die Absolventinnen und Absolventen haben sich ein breites Wissen über wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen sowie Themen der Informatik angeeignet und können den aktuellen Stand der Fachdiskussion wiedergeben. Darüber hinaus verfügen sie über fundierte Kenntnisse bzgl. des Aufgabenportfolios der Wirtschaftsinformatik und der Herausforderungen, die diese Schnittstellenfunktion mit sich bringt. Sie können z.B. Informations- und Kommunikationssysteme entwickeln und an die betriebliche Realität anpassen und damit das Management von Organisationen effizienter und effektiver gestalten.

Ferner haben sie Kompetenzen erworben, um selbstständig praktische betriebswirtschaftliche Probleme mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnik zu lösen. Die Ausbildung dieser Problemlösekompetenzen wird im Studium u.a. durch Einzel- und Gruppenprojekte, Fallstudienarbeit sowie Plan- und Rollenspiele gefördert.

Um der soziotechnischen Ausprägung von Informations- und Kommunikationssystemen im Kontext betriebswirtschaftlicher Leitungsaufgaben Rechnung zu tragen, ist das Studium nicht ausschließlich auf den Erwerb von Fachwissen ausgerichtet. Vielmehr haben die Absolventinnen und Absolventen neben Fachkompetenzen auch soziale Kompetenzen entwickelt, die sie beispielsweise in die Lage versetzen, sowohl zwischen Angehörigen verschiedener Professionen als auch mit Fachfremden zusammen zu arbeiten.

Zudem haben die Absolventinnen und Absolventen gelernt, systematisch in Gruppen zu arbeiten und ihre Arbeit zu reflektieren, was dazu führt, dass sie selbstständig problemlösend in Gruppen agieren und auch die Heterogenität von Gruppen wertschätzend nutzen können. Ferner können sie Gruppen leiten und deren Arbeitsprozess gestalten und begleiten.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, den eigenen Lern- und Arbeitsprozess vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Lernbiografie zu reflektieren und lernförderlich zu organisieren.

Durch die praxis- und handlungsorientierte Lehre sowie das 20wöchige Praktikum haben sie Wissen über und Erfahrungen in der Berufspraxis gesammelt sowie reflektiert.

Durch die Wahl eines Schwerpunktgebiets haben die Studierenden Kompetenzen in einem speziellen Fachgebiet erworben und sich ein eigenes Profil erarbeitet. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs befähigt zum Einstieg in die Berufspraxis oder ermöglicht den Zugang zu einem Master im Bereich der Wirtschaftsinformatik.

**Anlage 2 Tabellarisches Curriculum Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“<sup>5)</sup>**

Lfd.Nr.	Modulnummer / Kürzel	Modul	Leistungs- punkte (LP)	Studien- volumen SWS	Semester
<b>Pflichtmodule des Studiengangs<sup>1)4)</sup></b>					
1	1.1	Einführung in die Allg. BWL und in die Managementlehre	5	4	1
2	1.2	Supply Chain und Operations Management	5	6	2
3	1.3	Marketing - Grundlagen und empirische Sozialforschung Teil Marketing 1 Teil Marketing 2	5	2 2	3 4
4	2.5	Betriebliches Rechnungswesen	5	6	1
5	3.X	Investition und Finanzierung	5	4	4
6	4.3	Controlling	5	4	4
7	7.3	IT-Recht und Datenschutz Teil: IT-Recht Teil: Datenschutz	5	2 2	3 4
8	6.4	Mathematische Grundlagen I	5	4	1
9	6.5	Mathematische Grundlagen II	5	4	2
10	6.7	Statistik	5	4	3
11	8.1a	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	5	4	1
12	8.3	Einführung in die Programmierung	5	4	1
13	8.4	Software Engineering	5	4	3
14	8.5	Praxisprojekt Wirtschaftsinformatik	5	6	4
15	8.7	Projektmanagement	5	4	2
16	8.8	ERP-Systeme	5	6	3
17	8.9	Algorithmen und Datenstrukturen	5	4	2
18	8.12	Datenbanksysteme	5	4	3
19	8.16	IT-Management	5	4	2
20	8.13	Electronic Business & Entrepreneurship	5	4	3
21	8.14	Business Intelligence	5	6	4
22	8.15	IT-Security & Business Continuity Management	5	4	5
23	S	Softskills Grundlagen	5	4	1
24	C	Integrationsmodul - Capstone	5	2	2
		Summe	120		
<b>Wahlmodule<sup>2)</sup></b>					
<b>Wahlmodule gemäß §3 Absatz 1 PVO</b>					
25	W-BA III	Modulkatalog W-BA III	20	16	5
26					
27					
		Summe:	20		
<b>Wahlmodule gemäß §1 Absatz 3 Prüfungsverfahrensordnung „Interdisziplinäre Lehre“<sup>2)3)</sup></b>					
29	W-BA II	Modulkatalog W-BA II	10	8	4, 5
30					
		Summe:	10		
31	BS	Berufspraktisches Studiensemester	15	(2)	6
32	BT	Thesis	10	(2)	6
33	K	Kolloquium	5		6
		Summe:	180		

1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.

2) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe.

3) "Interdisziplinäre Lehre", obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO.

4) Sofern ausreichende Lehrkapazitäten vorhanden sind, können diese Module auch in englischer Sprache belegt werden.

5) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.